



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. September 1988

Nummer 61

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	5. 3. 1988	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1321
2128	18. 8. 1988	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Wissenschaftliches Erprobungsvorhaben zur medikamentengestützten Rehabilitation intravenös Drogenabhängiger . . . . .	1314
651	11. 8. 1988	RdErl. d. Finanzministers Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft . . . . .	1314
924	8. 8. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) . . . . .	1320

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
18. 8. 1988	Bek. - Öffentliche Sammlungen. . . . .	1321
15. 8. 1988	Kultusminister RdErl. - Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1990/91 . . . . .	1321
5. 9. 1988	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bek. - Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks - Landesverband Nordrhein-Westfalen - . .	1322
11. 8. 1988	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband Bek. - 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung . . . . .	1322
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 v. 31. 8. 1988 . . . . .	1324

## I.

2128

### Wissenschaftliches Erprobungsvorhaben zur medikamentengestützten Rehabilitation intravenös Drogenabhängiger

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 16. 8. 1988 - V A 2 - 0392.8

Die Landesregierung erprobt seit Anfang 1988 unter bestimmten Rahmenbedingungen zunächst in den Städten Bochum, Düsseldorf und Essen eine medikamentengestützte Rehabilitation bei intravenös Opiatabhängigen.

Das Erprobungsvorhaben ist auf 5 Jahre ausgerichtet und ist Bestandteil der Fortentwicklung der nordrhein-westfälischen Drogenpolitik.

Ziel des Vorhabens ist es, 120 Opiatabhängige, bei denen mehrfache Bemühungen in der drogenfreien Therapie fehlgeschlagen sind, zunächst gesundheitlich, dann sozial und schließlich beruflich zu stabilisieren und der Opiatfreiheit zuzuführen. Behandlung und Betreuung sind sowohl medizinisch als auch sozialtherapeutisch ausgerichtet.

Die ärztliche Behandlung mit dem Medikament Levomethadon erfolgt durch bestimmte Ärzte in Bochum der Berufsgenossenschaftlichen Krankenanstalten „Bergmannsheil Bochum“, in Düsseldorf des Gesundheitsamtes und in Essen der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Essen.

Die Ärzte sind dem Bundesgesundheitsamt und den Ärztekammern in NRW namentlich bekannt gemacht worden.

Die sozialtherapeutische Betreuung leistet zusätzliches Personal der Drogenberatungsstellen „Krisenhilfe e. V.“ Bochum, „Krisenhilfe e. V.“ Essen und Drogenberatungsstelle der Stadt Düsseldorf e. V.

Für das Erprobungsprogramm gelten folgende Rahmenbedingungen:

- qualifizierte ärztliche Indikation der Patienten,
- Bewilligung der Aufnahme durch eine Landeskommission unter Mitwirkung der örtlichen Gesundheitsämter,
- tägliche orale Verabreichung des Levomethadon unter ärztlicher Kontrolle,
- regelmäßige, therapeutisch begründete Urinalysen,
- psychosoziales Betreuungsprogramm,
- zentrale Registrierung der teilnehmenden Patienten.

Zulassungsvoraussetzungen sind für die Patienten in der Regel:

- mindestens zwei gescheiterte mehrmonatige Abstinenztherapien,
- mehrjährige Opiatabhängigkeit, keine bestehende Mehrfachabhängigkeit,
- Mindestalter 22 Jahre,
- keine bestehende, unbehandelte Alkoholabhängigkeit,
- Verpflichtung zur Teilnahme am psychosozialen Betreuungsprogramm.

Für HIV-infizierte Patienten der Stadien 1-3 der WR-Scala gelten unter aids-prophylaktischen Gesichtspunkten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- mindestens eine gescheiterte mehrmonatige Abstinenztherapie oder mehrere gescheiterte Entzugsverfahren,
- mehrjährige Opiatabhängigkeit, keine bestehende Mehrfachabhängigkeit,
- Mindestalter 18 Jahre,
- keine bestehende, unbehandelte Alkoholabhängigkeit,
- Verpflichtung zur Teilnahme an einem Betreuungsprogramm mit dem Ziel der Rehabilitation unter besonderer Berücksichtigung der Infektionssituation;
- bei Prostituierten: Ausstieg aus der Beschäftigungsprostitution.

Der Opiatabhängige beantragt die Aufnahme beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Dro-

genberatungsstelle und die medizinische Einrichtung. Die genannten Einrichtungen stellen die soziale bzw. die medizinische Indikation und nehmen zum Aufnahmeantrag Stellung.

Über die Aufnahme in das Erprobungsvorhaben entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Vorschlag einer aus vier Mitgliedern bestehenden Bewilligungskommission, der ein Vertreter des Ministeriums angehört, der gleichzeitig die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. Den Vorsitz führt ein Arzt. Die Entscheidung der Kommission kann nur einstimmig erfolgen. Der Vorsitz wechselt jährlich.

Der Patient erhält einen schriftlichen Bescheid. Das jeweilige Gesundheitsamt wird informiert.

Die PROGNOSE AG, Köln, führt die sozialwissenschaftliche Begleitung durch. Es werden halbjährliche und jährliche Berichte einer 12-köpfigen Begleitkommission aus den Bereichen Pharmakologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Drogenhilfe, Justiz, Wohlfahrtsverbände, Sozialwissenschaften vorgelegt.

- MBl. NW. 1988 S. 1314.

651

### Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1988 -  
VV 4724 - 1 - 1 - III A 1

- 1 Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften. Sie sollen in erster Linie dazu dienen, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und/oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Mit Billigung des Haushalts- und Finanzausschusses gelten für die Gewährung von Landesbürgschaften die als Anlage beigefügten Richtlinien.

Anlage

- 2 Ergänzend zu den Richtlinien gilt folgendes:
    - 2.1 Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Übernahme einer Landesbürgschaft erhoben (Nr. 9.1.3 der Richtlinien), so ist vor der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag der Landesschlichter einzuschalten.
    - 2.2 Die Richtlinien sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages mitgeteilt und von dieser mit der Maßgabe gebilligt worden, daß wichtige Einzelfälle vorab der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu notifizieren sind. Die Kommission legt die hierfür geltenden Kriterien jeweils fest. Als wichtige Einzelfälle gelten z. Zt. Bürgschaften zur Absicherung von Sanierungskrediten (Nr. 3.3 der Richtlinien) von mehr als 0,5 Mio ECU für Unternehmen mit mehr als 300 Beschäftigten bzw. 50 Beschäftigten in sensiblen Sektoren (Textilien, Konfektion und Schuhwerk). Für die Bereiche Schiffbau, Stahl und Chemiefasern gelten besondere Regelungen.
- Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an die Stelle der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“, RdErl. d. Finanzministers v. 31. 5. 1978 (SMBl. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“, Erl. d. Finanzministers v. 1. 12. 1960 (n. v.) - 8487 - 4880/60 - III A 2. Von diesem Zeitpunkt an sind die ersetzten Richtlinien bei der Neubewilligung von Bürgschaften nicht mehr anzuwenden.

**Anlage 5 Kreditgeber****Bürgschaftsrichtlinien  
des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und  
die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft**

- 1 Allgemeines**
- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Finanzminister, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im besonderen Interesse des Landes durchgeführt werden.
- 1.2 Sofern für den Kredit die Möglichkeit der Bürgschaft einer nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaft vorgesehen ist, soll eine Landesbürgschaft nicht übernommen werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; der Finanzminister entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
- 2 Verwendungszweck**
- Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Avalen sowie von Krediten für folgende Maßnahmen:
- 2.1 Neuinvestitionen;
- 2.2 Nachfinanzierung von Investitionen;
- 2.3 Beschaffung von Betriebsmitteln;
- 2.4 Konsolidierung;
- 2.5 Sanierung.
- 3 Bürgschaftsvoraussetzungen**
- 3.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 3.2 Bürgschaften werden in der Regel nur dann übernommen, wenn Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 3.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nur verbürgt werden, wenn sie auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts voraussichtlich einer dauernden Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.
- 4 Antragsteller (Kreditnehmer)**
- 4.1 Antragsberechtigt sind
- 4.1.1 gewerbliche Unternehmen (ohne Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften) und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft;
- 4.1.2 freiberuflich Tätige;
- 4.1.3 Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG;
- 4.1.4 Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.
- 4.2 Der Antragsteller muß vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, daß er
- 4.2.1 seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt;
- 4.2.2 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt;
- 4.2.3 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet;
- 4.2.4 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.1** Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften übernommen.
- 5.2** Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers erfolgen.
- 6 Beauftragte des Landes**
- Die TREUARBEIT Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, 4000 Düsseldorf, Aufm Hennekamp 47 (im folgenden TREUARBEIT genannt), ist vom Finanzminister beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.
- Die TREUARBEIT ist im Rahmen des ihr vom Finanzminister erteilten Auftrags befugt, in Bürgschaftsverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- 7 Art und Umfang der Bürgschaften**
- 7.1 Die Bürgschaften des Landes werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen.
- 7.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann bereits bei der Bürgschaftsübernahme festgelegt werden, daß der Ausfall spätestens 1 Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge als eingetreten gilt.
- 7.3 Die Höhe der Bürgschaft wird vom Finanzminister für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredits oder des Ausfalls beschränkt.
- 7.4 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.
- 8 Sicherheiten**
- 8.1 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
- 8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluß auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Im übrigen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten.
- 9 Verfahren**
- 9.1 Antragsverfahren
- 9.1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken bei der TREUARBEIT zu stellen. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- Bei der Finanzierung von Großinvestitionen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann von den Erklärungen eines Kreditgebers gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

- 9.1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaftern (8.2) bestehen.
- 9.1.3 Die TREUARBEIT fordert Stellungnahmen des Fachministers, der zuständigen berufsständischen Vertretung (z. B. Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer) und der Gewerkschaften an.
- 9.1.4 Der Fachminister prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzminister unter gleichzeitiger Benachrichtigung der TREUARBEIT ab.
- 9.1.5 Über den Antrag auf Übernahme einer Landesbürgerschaft berät der Landesbürgerschaftsausschuß.
- 9.1.6 Dem Landesbürgerschaftsausschuß gehören bei Anträgen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe an je ein Vertreter
- 9.1.6.1 des Fachministers (jeweils Vorsitzender)
- 9.1.6.2 des Finanzministers
- 9.1.6.3 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 9.1.6.4 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- 9.1.6.5 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
soweit die Vertreter zu Nrn. 9.1.6.3 bis 9.1.6.5 nicht in deren Eigenschaft als Vorsitzender ohnedies an der Sitzung des Landesbürgerschaftsausschusses teilnehmen
- 9.1.6.6 der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
- 9.1.6.7 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster
- 9.1.6.8 des privaten Bankgewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen
- 9.1.6.9 der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
- 9.1.7 Dem Landesbürgerschaftsausschuß gehören bei Anträgen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft an je ein Vertreter
- 9.1.7.1 des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als zuständigen Fachminister (Vorsitzender)
- 9.1.7.2 des Finanzministers
- 9.1.7.3 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
- 9.1.7.4 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster
- 9.1.7.5 des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Bonn.
- 9.1.8 Die Vertreter  
- zu Nr. 9.1.6.8 und Nr. 9.1.6.9 werden jeweils von deren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene  
- zu Nr. 9.1.6.8 und Nr. 9.1.6.7 sowie Nr. 9.1.7.4 und Nr. 9.1.7.5 werden jeweils von ihrem Vorstand bzw. ihrer Geschäftsführung  
benannt.  
Die Vertreter zu Nr. 9.1.6.6 bis Nr. 9.1.6.9 und Nr. 9.1.7.4 und Nr. 9.1.7.5 sollen nicht länger als für einen Zeitraum von 3 Jahren entsandt werden; die Wiederentsendung ist zulässig.
- 9.1.9 Der Landesbürgerschaftsausschuß berät die Bürgerschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 9.1.10 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgerschaftsausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls der Fachminister mit seiner ablehnenden Stellungnahme überstimmt werden sollte, muß die von der TREUARBEIT zu fertigende Niederschrift auch die eingehende Begründung der Ablehnung durch den Fachminister enthalten. Der Vertreter des Finanzministers stimmt nicht mit.
- 9.2 Bürgerschaftsbewilligung
- 9.2.1 Über die Bewilligung der Bürgerschaft entscheidet - vorbehaltlich einer nach dem Haushaltsgesetz etwa erforderlichen Mitwirkung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags - der Finanzminister.
- 9.2.2 Der Finanzminister gibt seine Entscheidung über den Bürgerschaftsantrag dem Kreditnehmer sowie dem Kreditgeber/der Treuhänderbank bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 9.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der TREUARBEIT zugeleitet worden ist, es sei denn, der Finanzminister gewährt Fristverlängerung oder es werden in besonders gelagerten Fällen (z. B. 9.1.1 Abs. 2) von vornherein andere Fristen festgelegt.
- 9.2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekanntwerdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgerschaftsausschusses ergeben, der TREUARBEIT unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Bürgschaftsübernahme
- 9.3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch den Finanzminister fordert die TREUARBEIT den Kreditgeber und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die von der TREUARBEIT mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1) berücksichtigt sein.
- 9.3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (9.3.1) berücksichtigt, veranlaßt die TREUARBEIT die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen an den Finanzminister.  
Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den „Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 2), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 9.3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die vom Finanzminister unterzeichnete Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Bürgschaft in das Kapitalbuch vermerkt ist, und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.
- 10 Vertraulichkeit  
Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 11 Anpassungsklausel  
Der Finanzminister behält sich vor, die Anlagen 1 und 2 den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderungen der Rechtslage anzupassen.

Anlage 1

Anlage 2

**Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag**

(Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft)  
Fassung 1. 1. 1989

**1 Vorbemerkung**

Die Formulierung des nach Nr. 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien der TREUARBEIT vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte im Kreditvertrag zu regeln.

**2 Individuelle Vertragsregelungen**

Folgende Punkte sind in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Mitteilung der TREUARBEIT (Nr. 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien) im Kreditvertrag im einzelnen zu regeln:

2.1 Die Kreditverwendung und die Finanzierung des Vorhabens.

2.2 Die Zins- und Tilgungsbedingungen; allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe der Gesamtlaufzeit ohne näher bestimmte Tilgungsregelung genügen nicht.

2.3 Die Sicherheiten im einzelnen mit allen Festlegungen.

2.4 Für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.

**3 Allgemeine Vertragsregelungen**

Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag ist zu vereinbaren, daß die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, daß im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vgl. 3.2.2 bis 3.2.5).

**3.1 Abruf der Kreditmittel**

Der Kreditnehmer hat bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, daß die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

**3.2 Sicherheiten**

3.2.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die in der Mitteilung der TREUARBEIT aufgeführten Sicherheiten - soweit dort nicht anders festgelegt frei von Rechten Dritter - zu stellen.

Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des landesverbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Landes.

3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundpfandrechte dienen, sind bei den vor- bzw. gleichrangigen Rechten Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB alten Rechts zugunsten dieser nach- oder gleichrangigen Grundpfandrechte einzutragen, falls der Lösungsanspruch nicht nach dem ab 1. Januar 1978 geltenden Recht kraft Gesetzes besteht. Handelt es sich bei den vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, daß der Kreditgeber und/oder sein Sicherheitentreuhänder selbst Gläubiger

von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit dem Grundstückseigentümer die unmittelbar nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte des Kreditgebers zur Sicherung anderer als der in der Mitteilung der TREUARBEIT genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des bürgenden Landes.

3.2.3 Es ist sicherzustellen, daß durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer/Bauherr bei für den landesverbürgten Kredit belasteten Objekten Besicherungsnachteile nicht entstehen.

3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-) finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, daß Pfandrechte (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen.

Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich der Zubehörhaftung) belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- oder Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsmäßige Begleichung des Pacht- bzw. Mietzinses nachzuweisen.

3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, daß diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften.

Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, daß diese vor der Ausfallbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Land geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, daß der Bürge erst dann Zahlungen erhält, wenn das bürgende Land befriedigt ist.

3.2.6 Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verluste, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll.

Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der Treuhänderbank vom Kreditnehmer für andere nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit.

Für den Fall, daß dem Kreditnehmer noch weitere landesverbürgte Kredite von demselben Kreditgeber oder anderen Kreditgebern eingeräumt sind oder werden, ist zu regeln, daß die für die einzelnen landesverbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen landesverbürgten Kredite mitsichern.

**3.3 Verrechnung von Zahlungseingängen**

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

**3.4 Versicherungspflicht**

Während der Laufzeit des landesverbürgten Kredits sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

## 3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Der Kreditnehmer und seine Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur in angemessenem Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen. Sonstige Bezüge der Gesellschafter sind dabei mit zu berücksichtigen.

## 3.6 Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschußrechnungen in bestätigter Form vorzulegen und die nach Beantragung der Landesbürgschaft sowohl neubegründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen.

Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

## 3.7 Überlassung von Unterlagen

Der Kreditgeber und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, dem Finanzminister, dem zuständigen Fachminister und dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

Das gleiche Recht steht der TREUARBEIT als Beauftragter des Finanzministers zu.

## 3.8 Prüfungs- und Auskunftsrechte

Der Finanzminister und der zuständige Fachminister sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer - beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den vorgenannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 (3) LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu.

Der Kreditgeber kann die von ihm gezahlten Prüfungskosten dem Kreditnehmer weiterbelasten.

## 3.9 Einwilligungsbedürftige Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über den Kreditgeber die vorherige Zustimmung bei der TREUARBEIT einzuholen.

Hierzu gehören insbesondere:

## 3.9.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.

## 3.9.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.

## 3.9.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien, Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen.

## 3.9.4 Abschluß oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.

## 3.9.5 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesell-

schaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit der Kreditnehmer und die mitverpflichteten Gesellschafter hierauf keinen Einfluß nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der TREUARBEIT mitzuteilen.

## 3.10 Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät;
2. wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
3. wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
4. wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
5. wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
6. wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.

## 3.11 Steuergeheimnis

3.11.1 Der Kreditnehmer entbindet für den Fall der Kündigung des Kredits aus einem wichtigen Grund, der beim Kreditnehmer liegt, das Finanzamt gegenüber der bewilligenden Stelle von der Verpflichtung zur Einhaltung des Steuergeheimnisses. Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann die bewilligende Stelle die daraus gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.

3.11.2 Des weiteren hat der Kreditnehmer, sofern in der Mitteilung der TREUARBEIT keine andere Regelung getroffen wird, sicherzustellen, daß haftende/bürgende Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung in gleicher Weise Freistellung vom Steuergeheimnis erteilen.

3.11.3 Im Falle der Zusammenveranlagung gelten 3.11.1 und 3.11.2 auch für die Ehegatten.

## 3.12 Kosten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem landesverbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.

## 3.13 Treuhänderbank

Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten des Kreditgebers gegenüber dem bürgenden Land als Erfüllungsgehilfe übernimmt, hat der Kreditnehmer auf Anweisung des Kreditgebers seine unter Nr. 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nr. 3.9 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.

**Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag**

(Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft)  
Fassung 1. 1. 1989

Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag sind wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftsurkunde, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden (Nr. 9.3.2 der Bürgschaftsrichtlinien).

**1 Umfang der Bürgschaft**

Neben der Hauptforderung werden die Zinsen bzw. Avalprovisionen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe sowie die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die Kosten etwaiger vom Land Nordrhein-Westfalen verlangter Prüfungen beim Kreditnehmer verbürgt. Soweit Zinsneufestigungen nach erfolgter Kreditkündigung erforderlich werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit dem bürgenden Land zu treffen. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers/der Treuhänderbank bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

**2 Sicherheiten**

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Verwertungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite des Kreditgebers oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des landesverbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

**3 Verpflichtungen des Kreditgebers**

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags (Nr. 9.1.1 der Bürgschaftsrichtlinien) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.4 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der TREUARBEIT unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
- 3.4.1 wenn sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
- 3.4.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät,
- 3.4.3 wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- 3.4.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 3.4.5 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,

3.4.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird,

3.4.7 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.

3.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzministers auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.

3.6 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der TREUARBEIT.

3.7 Die Abtretung oder Verpfändung der landesverbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der TREUARBEIT. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt. In beiden Fällen ist der Abtretende Erfüllungsgehilfe des neuen Kreditgebers.

3.8 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

**4 Ausfall**

- 4.1 Der Ausfall gilt, sofern in der Bürgschaftsurkunde keine abweichende Regelung enthalten ist, erst dann als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
- 4.2 Der Finanzminister kann entscheiden, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer abgesehen und daß auf die Geltendmachung des vom Land verbürgten Teils der Kreditforderung ganz oder teilweise bedingt oder unbedingt verzichtet wird, sofern dies für das Land wirtschaftlicher und zweckmäßiger erscheint. Berechnete Belange des Kreditgebers sind zu berücksichtigen. In den vorgenannten Fällen gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem vom Finanzminister festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als eingetreten.
- 4.3 Der Finanzminister behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Nrn. 4.1 und 4.2
- 4.3.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftschuld Abschlagszahlungen zu entrichten,
- 4.3.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 4.4 Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der TREUARBEIT geltend. Der Finanzminister zahlt nach Prüfung eines vom Kreditgeber zu erstellenden Ausfallberichtes und Beratung im Landesbürgschaftsausschuß den aufgrund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht termingemäß abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung des Landes unter Vorbehalt.

- 4.5 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte - einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten - auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen.
- 4.6 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen (vgl. Nr. 1) in angemessener Höhe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 4.7 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber diese Eingänge unverzüglich an die TREUARBEIT.
- 4.8 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die TREUARBEIT.
- 4.9 Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kreditgeber den in der Bürgschaftsurkunde sowie in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre.
- 5 Prüfungs- und Auskunftsrechte**
- 5.1 Der Finanzminister und der zuständige Fachminister sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank (als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers) und beim Kreditnehmer - beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen - jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
- 5.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der TREUARBEIT alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, dem Finanzminister, dem zuständigen Fachminister, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.
- 5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.
- 5.4 Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 (3) LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu.
- 6 Kosten der Bürgschaftsübernahme**
- 6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.  
Ausnahmen von der nachfolgenden Entgeltregelung sind bei Bürgschaften für energiewirtschaftliche Maßnahmen möglich.
- 6.1.1 Das einmalige Antragsentgelt, das mit Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Bürgschaftsantrags zu zahlen ist, beträgt 0,5 v. H. der beantragten Landesbürgschaft, mindestens jedoch DM 500,- und höchstens DM 25000,-.
- 6.1.2 Während der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für

jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig; die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.

Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. - bei Inanspruchnahme des Landes - der Kreditgeber der TREUARBEIT den Ausfallbericht einreicht.

- 6.2 Der Finanzminister behält sich vor,  
- bei Verlängerung der Bewilligung (Nr. 9.2.3 der Richtlinien)  
- bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesbürgschaft  
ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nr. 6.1.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.
- 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

- MBl. NW. 1988 S. 1314.

## 924

### Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 8. 8. 1988 - III C 1-40-95

- Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder im Verkehrsblatt 1976, Heft 20, Seite 654, und im Verkehrsblatt 1979, Heft 11, Seite 286, Bekanntmachungen über die Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) - BGBl. II 1974 S. 565 -, veröffentlicht. Ich bitte, nach diesen Bekanntmachungen zu verfahren.
- Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Anlagen 1 und 3 des ATP-Übereinkommens vom 20. Juli 1988 (BGBl. II S. 630) sind für die in Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 Satz 1 zum ATP geregelte Ausstellung einer Bescheinigung und Ausgabe des Zulassungsschildes die Prüfstellen (siehe Nr. 4) sowie die Sachverständigen, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mit der Prüfung von Beförderungsmitteln nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 des ATP beauftragt wurden, zuständig.
- Die Technischen Überwachungs-Vereine (TÜV) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (TÜV Rheinland in Köln und Rheinisch-Westfälischer TÜV in Essen) haben den Auftrag angenommen, als Sachverständige Prüfungen von Beförderungsmitteln nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 des ATP durchzuführen. Dieser Auftrag ist eine allgemeine Ermächtigung für die beiden TÜV, im Sinne der erwähnten Vorschriften des ATP als Sachverständiger tätig zu werden, wenn mit dem Eigentümer des Beförderungsmittels oder dem Verfügungsberechtigten eine entsprechende Prüfung vereinbart wurde.
- Als Prüfstelle für Beförderungsmittel nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 des ATP ist bisher nur der TÜV Bayern in München vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannt worden. Prüfberichte des TÜV Bayern als Prüfstelle nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 1 des ATP können für die Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung und die Aus-

gabe eines Zulassungsschildes nach Anlage 1 Anhang 1 Ziffer 4 des ATP von den TÜV nach Nummer 3 verwendet werden.

5. Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 8. 1979 (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1988 S. 1320.

2123

### Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 5. März 1988

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 5. März 1988 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1988 - V B 1 - 0810.62 - genehmigt worden ist.

#### Artikel I

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Wahlzeit der Kammerversammlung“ durch die Wörter „Neuwahl des Obmannes und seines Stellvertreters“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird die Zahl „8“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „Wahlzeit der Kammerversammlung“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
3. In § 23 wird das Wort „Unkostenerstattungen“ durch das Wort „Kostenerstattungen“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

- MBl. NW. 1988 S. 1321.

## II.

### Innenminister

#### Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1988 -  
I B 1/24 - 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 27, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1988 S. 1321.

### Kultusminister

#### Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1990/91

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 8. 1988 -  
I B 2.36-70/0-881/88

Die Ferien für das Schuljahr 1990/91 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Freitag 15. Juni 1990	Dienstag 31. Juli 1990
Herbst	Montag 8. Oktober 1990	Samstag 13. Oktober 1990
Weihnachten	Montag 24. Dezember 1990	Samstag 5. Januar 1991
Ostern	Montag 25. März 1991	Samstag 13. April 1991
Pfingsten	Dienstag 21. Mai 1991	-

Die Sommerferien 1991 werden vom 18. Juli (erster Ferientag) bis zum 31. August 1991 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule drei bewegliche Ferientage zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz und Unterrichtung des Schulträgers. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1990 getroffen werden. Der Schulleiter unterrichtet unverzüglich die Schüler, Eltern und Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

- Samstag, 22. Dezember 1990 (Weihnachtsferien)
- Samstag, 23. März 1991 (Osterferien)
- Samstag, 18. Mai 1991 (Pfingstferien).

- MBl. NW. 1988 S. 1321.

**Rheinischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband**

**Bekanntmachung des Rheinischen  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
vom 11. 8. 1988**

Die 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung - 7. Wahlperiode - des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 3. Oktober 1988 im Verwaltungsgebäude an der Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf-Gerresheim, statt.

Beginn der Sitzung: 13.00 Uhr

Düsseldorf, den 11. August 1988

Der Vorsitzende der  
Vertreterversammlung

Krayer

- MBl. NW. 1988 S. 1322.

**Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr**

**Lehrgänge  
des Deutschen Volksheimstättenwerks  
- Landesverband Nordrhein-Westfalen -**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr v. 5. 9. 1988 - Z A 1. 1850

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt im September, November und Dezember 1988 die nachstehend aufgeführten Lehrgänge durch:

**Sonderveranstaltung:**

**Wohnraumförderung für Aussiedler in Nordrhein-Westfalen**

27. September 1988 in Köln, Hotel Intercontinental

Zielsetzung, Schwerpunkte und Einzelheiten der Maßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus sowie des Um- und Ausbaus

**Referenten:**

Ministerialdirigent Dr. Klaus Bußfeld  
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ltd. Ministerialrat Dr. Carl-Hermann Bellinger  
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ministerialrat Robert Claßen  
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

**641. Lehrgang**

**Diskussionsseminar: Aktuelle Mietpreis- und Finanzierungsfragen bei der Modernisierung von Wohnraum mit öffentlicher Förderung**

8. November 1988 in 4050 Mönchengladbach 1, Haus Erholung

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsveranstaltung

**Als Referenten:**

Hauptabteilungsleiter Kohl  
Wohnungsbauförderungsanstalt NW

Abteilungsleiter Lange  
Stadt Wuppertal

Amtsrat Sroka  
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

**642. Lehrgang**

**Diskussionsseminar: Ausgewählte Fragen der Baugenehmigung nach Baugesetzbuch und Landesbauordnung NW**  
9. bis 10. November 1988 in 4050 Mönchengladbach 1, Haus Erholung

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Lösung vorbereiteter Aufgabenstellungen in Arbeitsgruppen, Diskussionsveranstaltung

Ministerialdirigent Dr. Dieter Böckenförde  
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Die bauplanungsrechtliche und die bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung

Rechtsanwalt Bernhard Boecker  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Befreiungen nach § 31 BauGB und § 68 BauO NW

Erarbeitung von Lösungen anhand vorbereiteter Aufgabenstellungen zur Anwendung der Vorschriften über Abstände und Abstandflächen

Informanten der Arbeitsgruppen:

Rechtsanwalt Bernhard Boecker  
Köln

Ministerialrat Heinz-Georg Temme

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zur Genehmigung von Vorhaben nach Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Auf dem Podium:

Rechtsanwalt Bernhard Boecker  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Köln

Städt. Baudirektor Detlef Heintz  
Stadtverwaltung Köln

Ministerialrat Heinz-Georg Temme

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

**643. Lehrgang**

**Aktuelle Rechtsfragen der Erhaltung und Sicherung preiswerten Wohnraums**

17. November 1988 in 4150 Krefeld, Parkhotel „Krefelder Hof“

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache:

Ltd. Ministerialrat Dr. Carl-Hermann Bellinger  
Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Neues aus der Rechtsprechung zur Nutzung und Miete von Sozialwohnungen

Ltd. Ministerialrat Gerd Heise

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Aktuelle Fragen der Anwendung des Wohnungsgesetzes NW und der Zweckentfremdungsverordnung

Wohnungsgesetz NW:

Zweckentfremdungsverordnung:

**644. Lehrgang**

**Aktuelle Probleme der Abwasserbeseitigung in NW - Recht - Finanzierung - Haftung**

21. bis 22. November 1988 in 4700 Hamm, Hotel Maritim

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache:

Ministerialrat Engelhardt

Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Gesetzliche Neuregelungen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Indirekteinleitungen

Referent Tiemann

Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Schwerpunkte der neuen technischen Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes

Ministerialrat Dr. Treunert  
Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Finanzierung gemeindlicher Abwasserbeseitigungsanlagen im Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer Förderrichtlinien

Referent Tiemann  
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zivilrechtliche Haftung für Schäden beim Betrieb gemeindlicher Abwasserbeseitigungsanlagen

Beigeordneter Dr. Schmeken  
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Aktuelle Entwicklungen der Haftungsproblematik bei Klärschlammabfuhr

Oberstaatsanwalt Dr. Franzheim  
Staatsanwaltschaft Köln

Abwasserbeseitigung und Umweltstrafrecht

Rechtsanwalt Professor Dr. Dahs  
Bonn

Abwasserbeseitigung und Umweltstrafrecht - aus der Sicht des Strafverteidigers

#### Lehrgang 644a

**Diskussionsseminar: Fortentwicklung der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen**

23. November 1988 in 4700 Hamm, Hotel Maritim

Vorträge mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsstunde:

Ministerialrat Dr. Holtmeier  
Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Die abfallrechtlichen Neuregelungen in Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Ministerialrat Döhne  
Düsseldorf, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Planung von Sonderabfallbeseitigungsanlagen in Nordrhein-Westfalen

Hauptreferent Dr. Doose  
Köln, Deutscher Städtetag

Umsetzung der neuen abfallgesetzlichen Regelungen in der kommunalen Praxis

Diskussion nach Fragen der Teilnehmer, auch außerhalb der Referate behandelte Bereiche zur Problematik der Abfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Auf dem Podium:

Beigeordneter Dr. Oebbecke  
Düsseldorf, Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Beigeordneter Dr. Schmeken  
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

und die Referenten des Lehrgangs

#### 645. Lehrgang:

**Diskussionsseminar: Neueste Rechtsprechung und Rechtsentwicklung im Bauvertragsrecht nach BGB und VOB/A**

24. November 1988 in 4700 Hamm, Hotel Maritim

Referent:

Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf Professor Hermann Korbion

Honorarprofessor an der Universität Hannover

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers

Die Vergütungsansprüche des Auftragnehmers

Beurteilung einzelner Vertragsklauseln in besonderen und/oder zusätzlichen Vertragsbedingungen nach dem AGB-Gesetz

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zum Bauvertragsrecht nach BGB und VOB/A unter Berücksichtigung des AGB-Gesetzes

#### 646. Lehrgang

**Seminar: Die Anwendung des Wohngeldgesetzes in der Praxis;**

**Referate - Arbeitsgruppen - Diskussionen**

29. November 1988 in 4100 Duisburg, Duisburger Hof

Referate, Arbeitsgruppen, Diskussionen:

Ltd. Ministerialrat Gerd Heise

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Schwerpunkte und Einzelfragen der Wohngeldverordnung des Bundes

Erarbeitung von Lösungen anhand vorbereiteter Aufgabenstellungen zur Anwendung des Wohngeldrechtes

Informanten der Arbeitsgruppen:

Ltd. Ministerialrat Gerd Heise

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Abteilungsleiter Dietmar Wischniowsky

Iserlohn, Stadtverwaltung

Diskussion nach Fragen und Fallgestaltungen der Teilnehmer zur Anwendung des Wohngeldrechts in der Praxis

Auf dem Podium:

Die Referenten des Lehrgangs

#### 647. Lehrgang

**Praxisorientierte Anforderungen an eine neue Baunutzungsverordnung**

1. Dezember 1988 in 4100 Duisburg, Duisburger Hof

Referate, Diskussionen, Erörterung von Beispielfällen:

Grundsätzliche Überlegungen zur Novellierung der Baunutzungsverordnung

aus der Sicht des Bundes

Ministerialrat Dr. Söfker

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

aus der Sicht der Länder,

insbesondere des Landes Nordrhein-Westfalen

Ltd. Ministerialrat Fieseler

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

aus der Sicht der kommunalen Praxis

Beigeordneter Wronka

Stadt Erftstadt

Erläuterungen und Diskussion vorgeschlagener Änderungen zu den Baugebietstypen, Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche sowie einer eventuellen Rückwirkung der neuen Baunutzungsverordnung in zusammenfassenden Ausführungen und anhand von Beispielfällen

Auf dem Podium:

Ministerialdirigent Professor Dr. Bielenberg

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Ltd. Ministerialrat Fieseler

Düsseldorf, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Ministerialrat Dr. Söfker

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Beigeordneter Wronka

Stadt Erftstadt

#### 648. Lehrgang

**Diskussionslehrgang: Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NW**

7. bis 8. Dezember 1988 in 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Burghotel Godesburg

Referate mit Fragestellung und eingehender Aussprache, Diskussionsveranstaltung:

Erläuterungen der Rechtsprechung des OVG NW zum Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NW

- Februar 1987 bis einschl. November 1988 -

**Referenten:**

Vorsitzender Richter am OVG NW Wilhelm Hinsen

Richterin am OVG NW Annette Perger

Richter am OVG NW Dr. Ernst Dietzel

Diskussion nach Fragen und Fällen der Teilnehmer zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach KAG NW

**Auf dem Podium:**

Die Referenten des Lehrgangs und

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Werner Vogel

Stadtverwaltung Bielefeld

Den Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen wird die Teilnahme an den Veranstaltungen empfohlen.

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Neefestraße 2 a, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 69 20 75, zu richten.

- MBl. NW. 1988 S. 1322.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 33 v. 31. 8. 1988**

Glied-Nr.	Datum		Seite
2170	24. 8. 1988	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1988 . . . . .	342
763	13. 7. 1988	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen, Münster . . . . .	342
763	13. 7. 1988	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt; Versicherung der Sparkassen, Münster . . . . .	342
	4. 8. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1988/89. . . . .	343

- MBl. NW. 1988 S. 1324.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569